



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK FD III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Magistrate und Gemeindevorstände
der Städte und Gemeinden

im Rheingau-Taunus-Kreis

Kommunal- und Finanzaufsicht

Sachbearbeiterin: Frau Blaha

Raum : 3.503 (Eingang 3)

Telefon : (06124) 510 - 461

Telefax : (06124) 510 - 18461

e-Mail : corinna.blaha@rheingau-taunus.de

Servicezeiten Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit Mund-Nasen-Schutz.

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen : III.5.72-800-010

Datum: 2. September 2020

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen;

Privatisierungsprüfung nach § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Städte und Gemeinden haben gemäß § 121 Abs. 7 HGO mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die gemäß § 121 Abs. 1 S. 2 HGO unter den Bestandsschutz fallen.

Mit Hinweis auf die im März 2021 anstehende Kommunalwahl empfehle ich daher dringend, mit dieser Prüfung zu beginnen, falls dies noch nicht erfolgt sein sollte.

Das Ergebnis Ihrer Prüfung bzw. den Stand des Verfahrens nach § 121 Abs. 7 HGO bitte ich, mir

bis spätestens 30. November 2020

mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Blaha)

